

Beitragsordnung

des TC GW Frohlinde e.V.

I. Allgemeines

Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen und unter Punkt V dieser Beitragsordnung niedergeschriebenen Beiträge zu zahlen. Über die Stundung oder den Erlass von Beitragsleistungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand ist berechtigt, während der laufenden Sommersaison den Beitrag zu ermäßigen. Darüber hinaus ist er ermächtigt, Rabatte für begrenzte Aktionszeiträume einzuräumen.

II. Umlagen

Lediglich die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen die Zahlung von außerordentlichen Umlagen oder die Teilnahme der aktiven Mitglieder an Eigenleistungen beschließen.

III. Zahlungsweise

Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird durch Bankeinzugsauftrag bezahlt. Für nicht eingelöste Einziehungsaufträge und dadurch verspätete Zahlung werden Kosten und Säumniszuschläge von 10 % der ausstehenden Beträge erhoben.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes während des Kalenderjahres berechtigt nicht zu einer ganz oder teilweisen Zurückzahlung des Jahresbeitrages und der Umlagen.

IV. Aufnahme von Kindern

Die Aufnahme von Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nur unter der Bedingung möglich, dass gleichzeitig ein Erziehungsberechtigter des beitragswilligen Kindes aktives oder passives Mitglied ist oder wird.

V. Beiträge und Gebühren

1. Jahresbeiträge

1.1

Der Jahresbeitrag eines erwachsenen Mitgliedes beträgt 250,- €.

1.2

Der Jahresbeitrag für ein zweites aktives Familienmitglied (auch nichteheliche Lebensgemeinschaft) beträgt 170,- €. Der Familienrabatt kann nicht mehr für das Familienmitglied in Anspruch genommen werden, das einen eigenen Hausstand gegründet hat und einer eigenen beruflichen Tätigkeit nachgeht.

1.3

Der Jahresbeitrag für jedes weitere Familienmitglied beträgt 70,- €.

1.4

Der Jahresbeitrag für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beträgt 90,- €. Die Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe der Kinder endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird.

1.5

Der Jahresbeitrag für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Schüler, Studenten, Zivildienstleistende, Wehrdienstleistende, Auszubildende beträgt 125,- €. Die Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe der Jugendlichen endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Der entsprechende Nachweis für die Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe 1.5 ist jeweils für das Folgejahr bis zum 31.10. eines jeden Jahres vorzulegen. Die Vorlage erfolgt durch Übergabe an ein Mitglied des Vorstandes. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

1.6

Der Jahresbeitrag für eine passive Mitgliedschaft beträgt 55,- €.

2. Gastgebühren

Gäste zahlen für die Nutzung der Außenplätze eine Gebühr von 20 Euro pro Stunde. Dieser Preis gilt pro Stunde und Platz und reduziert sich anteilig entsprechend der auf diesem Platz mitspielenden Vereinsmitglieder. Ein Nichtmitglied darf nur 5 Mal pro Sommersaison einen Platz in Anspruch nehmen.

3. Hallengebühren

Die Hallengebühren sind der im Klubheim ausliegenden Hallenpreisliste Stand: September 2011 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Die Kosten für die Hallennutzung im Rahmen des Trainingsbetriebes ergeben sich aus der Liste „Hallengebühren fürs Wintertraining 2011“, die ebenfalls Bestandteil dieser Ordnung ist.

V. Sonstiges

Die Beitragsordnung in der obigen Form wurde einstimmig in der Vorstandssitzung vom 14.05.2012 beschlossen.

Castrop-Rauxel, den 14.05.2012

Der Vorstand